



Infobrief

„Zusammenspiel von Kassenbuch, Kassenbericht und Zählprotokoll bei einer offenen Kasse“

Der Kassenbericht

Bei Nutzung einer Registrierkasse genügt das Kassenbuch, bei einer offenen Ladenkasse ist ein Kassenbericht anzufertigen. Sinn und Zweck ist die nachvollziehbare, systematisch richtige Ermittlung der Bareinnahmen.

Erzielen Unternehmer ihre Erlöse zum überwiegenden Teil aus Bargeschäften, sind die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben nach § 146 Abs. 1 Satz 2 AO täglich zu erfassen:

Die täglich zu erstellenden Kassenberichte dokumentieren den **tatsächlich ausgezahlten** Kassenbestand bei Geschäftsschluss auf den Cent genau. Hiervon werden von dem zur Ermittlung der Tagesbareinnahme der Kassenanfangsbestand (= tatsächlich ausgezahlter Kassenbestand bei Geschäftsschluss des Vortages) und die Bareinlagen abgezogen und die im Laufe des Tages getätigten Barausgaben und Barentnahmen hinzugerechnet. Sowohl die **Barausgaben** als auch die **Bareinlagen** sowie die **Barentnahmen** sind durch gesonderte Belege nachzuweisen.

Werden als Anlage zum Kassenbericht jedoch keine **(Eigen-)Belege** wie z. B. Quittungen oder andere Dokumente **über Privatentnahmen** und **Privateinlagen** beigefügt, handelt es sich nicht um einen rein formellen Mangel, sondern um einen schwerwiegenden Mangel in der Kassenführung. In diesen Fällen droht im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung eine Hinzuschätzung.



Muster Kassenbericht:

Kassenendbestand

- Anfangsbestand

= Zwischensumme

+ Summe nach Auflistung betrieblicher
Ausgaben

+ Privatentnahmen

- Privateinlagen

= Bar-Einnahmen

Das Zählprotokoll

Zusätzlich sollte der Unternehmer - ohne dass dies nach dem HGB oder der Abgabenordnung gesetzlich gefordert wird - ein Zählprotokoll erstellen. Dieses dient als weiterer Nachweis gegenüber dem Finanzamt, dass der Kassenbestand tatsächlich täglich durch eine materielle Bestandsaufnahme aufgenommen wird.

Dies umfasst sowohl Geldscheine als auch Münzgeld, d. h. auch 1-, 2- und 5-Cent Münzen sowie der Wechselgeldbestand müssen für den lückenlosen Nachweis gezählt werden. Dieser Bestand ist schriftlich in dem retrograd aufgebauten Kassenbericht (fortlaufend nummeriert) festzuhalten.

Das Zählprotokoll sollte von der Person oder den Personen unterschrieben werden, die auch das Geld gezählt haben.



Das Kassenbuch

Die aneinander gereihten Kassenberichte stellen dann auch das Kassenbuch dar.

Der für die tägliche Bestandsaufnahme notwendige Kassenbericht kann auch nicht durch ein Kassenbuch ersetzt werden, wenn in einer gesonderten Spalte Bestände ausgewiesen werden, weil das Kassenbuch nicht die rechnerische Ermittlung der Tageseinnahmen dokumentiert, sondern lediglich die rechnerische Entwicklung der Kassenbestände.

Die Vollständigkeit des Kassenbuches und der Kassenberichte muss nachvollziehbar sein. Es muss kein fester Einband oder eine fortlaufende Seitennummerierung bestehen. Es reicht, wenn die Vollständigkeit anhand der Datumsfolge und der Überträge nachvollzogen werden kann.

Weiterhin gilt: Gemischte Umsätze (7 % und 19 %) müssen getrennt erfasst werden und die Eintragungen im Kassenbuch dürfen nicht im Nachhinein änderbar sein (Problem bei auf Excel basierenden Kassenbüchern).

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.